

## **Neufassung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Nindorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Beckdorf in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Nindorf beschlossen:

### **§ 1 Räumlichkeiten**

Folgende Räumlichkeiten stehen im Dorfgemeinschaftshaus Nindorf, Apenser Straße 10, 21643 Beckdorf- Nindorf, für die Nutzung zur Verfügung:

- ein großer Gruppenraum mit 66,70 m<sup>2</sup>
- ein kleiner Gruppenraum mit 25,48 m<sup>2</sup>
- ein Flur
- eine Küche
- Damen WC
- Herren WC
- ein Kellerraum mit 43 m<sup>2</sup>

### **§ 2 Benutzungsbedingungen**

1. Grundsätzlich stehen die Räume des Dorfgemeinschaftshauses für alle Veranstaltungen
  - der Gemeinde Beckdorf,
  - der Samtgemeinde Apensen,
  - der Kirchengemeinde Apensen,
  - der Freiwilligen Feuerwehr,
  - der politischen Parteien und Vereinigungen der Samtgemeinde Apensen,
  - von sämtlichen Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde
  - sowie Kursen und Tagungen mit öffentlichem Charakter (z.B. VHS)zur Verfügung.

Eine Nutzung auswärtiger Vereine und Verbände ist auf Antrag möglich.

Die Überlassung der Räume ist mindestens 4 Wochen vorher bei dem/der Gemeindedirektor/-in mit konkreter Angabe des Anlasses der Veranstaltung zu beantragen.

2. Ausnahmsweise sind das Dorfgemeinschaftshaus und das Außengelände für folgende private Veranstaltungen von Beckdorfer Bürgern zugelassen:
  - Kaffeetafeln anlässlich von Beerdigungen
  - Geburtstage ab 60 Jahren (weitere in 5-Jahres-Schritten)
  - Empfänge anlässlich von Gold- oder Silberhochzeiten
  - Kindstufen
  - Konfirmationen

3. Das Hausrecht übt die Gemeindedirektorin bzw. der Gemeindedirektor oder die von ihr / ihm Beauftragten aus. Den Weisungen und Anordnungen der Weisungsbefugten ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Die benutzten Räume, die Einrichtung und das Inventar sind am Ende der Benutzung gründlich zu reinigen und das Geschirr übersichtlich in die Schränke zu stellen bzw. zu legen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nach, so lässt die Gemeinde Beckdorf diese Arbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen.  
**Dazu gehört auch die Reinigung mit Desinfektionsmitteln (Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 usw.).**
5. Das Übernachten in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist den Benutzern strengstens untersagt. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Übernachtung auf Antrag möglich.
6. Unbeteiligte Personen dürfen durch Geräuschimmissionen, insbesondere von Lautsprechern, Mediengeräten und Musikinstrumenten außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestört werden.

### § 3 Nutzungsentgelt

1. Für folgende Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben:
  - Gemeinde Beckdorf
  - Samtgemeinde Apensen
  - Kirchengemeinde Apensen
  - Freiwillige Feuerwehr
  - politische Parteien und Vereinigungen der Samtgemeinde Apensen
  - Vereine und Verbände aus der Gemeinde
  - Kaffeetafeln anlässlich von Beerdigungen
2. Für private, kostenpflichtige Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.
3. Sofern die Räumlichkeiten nach der Nutzung nicht vom Veranstalter selbst gereinigt werden, sind die für die Gemeinde anfallenden Kosten nach Aufwand zu erstatten. Hierfür ist eine **Kaution** in Höhe von **150,- €** zu entrichten. Bei fehlender bzw. unzureichender Reinigung, sowie Beschädigung des Inventars wird die Kaution einbehalten. Im Falle darüber hinausgehender Kosten werden diese dem Benutzer separat in Rechnung gestellt.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

### § 4 Haftung für Schäden

1. Für Drittschäden übernimmt die Gemeinde Beckdorf keinerlei Haftung.
2. Für verursachte Schäden am Gebäude oder dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses haftet der Benutzer.

3. Für auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses abgestellte Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
4. Ebenso wird bei Verlust oder Diebstahl privater Gegenstände und Kleidung keine Haftung übernommen.
5. Ein Schneeräum- und Streudienst erfolgt nicht. Er ist bei Bedarf durch den Benutzer durchzuführen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 25.06.2013 tritt damit außer Kraft.

Beckdorf, 01.12.2020

### **Gemeinde Beckdorf**

Jan Gold  
Bürgermeister

Meike Nachtwey  
Gemeindedirektorin